

Gewahrsam



Liebe AktivistInnen,

im Folgenden möchten wir ein paar Einschätzungen zum Gewahrsam als Rechtsinfo geben.

Die Regeln, was Polizei wie und wann bzgl. Gewahrsam machen darf, finden sich im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) des Landes Rheinland-Pfalz.

Natürlich gibt es noch andere Gesetze, nach denen Polizei handeln kann. Nach den bisherigen Erfahrungen rechnen wir damit aber nicht.

Zum Verständnis sei noch erwähnt, dass das genannte Gesetz greift, NACHDEM die Versammlung (Blockade) formal von der Polizei aufgelöst wurde (sie sagt das an) und damit das Versammlungsrecht dann nicht mehr greift.

Trotzdem

Sich in Gewahrsam nehmen zu lassen kann ein psychische Belastung für jedeN EinzelneN sein.

Es kann sein, dass du über Stunden alleine eingesperrt wirst. Durchsuchungen sind Eingriffe in die Intimsphäre, die einen bleibenden Eindruck hinterlassen können.

Deswegen solltest du dir im Vorfeld und in der Aktionsvorbereitung mit Anderen Gedanken darüber machen, wie weit du in der Aktion gehen möchtest, bzw. was dir helfen könnte, den Schritt der Ingewahrsamnahme zu gehen.

Der folgende Text soll dir eine erste Hilfe bei diesen Gedanken bieten. Er beschreibt, wie wir das Polizeiverhalten bei büchel65 wahrgenommen haben und was rein formal auf dich zukommen könnte.

Er soll Mut machen!

Grundsätzliches

Die Polizei vergisst zwar manchmal, dass es ein Versammlungsrecht gibt, notiert sich Nummernschilder von TeilnehmerInnen der Dauermahnwache und manche PolizistInnen sind durch die Blockaden der Militäreinrichtung persönlich-emotional so betroffen, als würde ihre eigene Hofeinfahrt blockiert. Dabei kann man oft eine Übertragung der Grundhaltung des Einsatzleiters auf seine Mannschaft beobachten.

Trotzdem muss man aber anerkennen, dass die Polizei bei büchel65 bisher einen eher deeskalativen Kurs gefahren hat. Selbst das Schubsen von AktivistInnen durch PolizistInnen sieht bisher eher dezent aus. Verbale Ausrutscher von Einzelnen sind aus unserer Sicht menschlich und sollten gelassen zur Kenntnis genommen und dann wieder vergessen werden.

Es wäre sehr verwunderlich, wenn die Polizei diesen Kurs ausgerechnet zum Ende von büchel65 verlässt.

Im Rahmen von büchel65 ist die Polizei nach mündlicher Auflösung der Versammlung (Blockade) bisher so vorgegangen:

Wegtragen

Sie hat die AktivistInnen weggetragen und die Personalien festgestellt. Darauf möchten wir an dieser Stelle nicht weiter eingehen. Damit sollten wir bei einer gewaltfreien Aktion immer rechnen.

Hier findest du die Blockadefibel von X-tausendmal quer als Download:

<http://www.x-tausendmalquer.de/index.php?id=8>

Ab Seite 29 wird beschrieben, wie du dich in einer Räumungssituation verhalten/hinsetzen kannst. Aber auch sonst ist die Lektüre des kleinen Heftchen empfehlenswert zur Vorbereitung auf jede gewaltfreie Aktion Zivilen Ungehorsams.

Nötigungsvorwurf

In Büchel wird oft von der Polizei angekündigt, dass eine Anzeige wegen Nötigung geschrieben würde. Wir gehen davon aus, dass das unhaltbar ist. Rheinland-Pfalz hinkt dem Bundesverfassungsgericht hinterher. Bei unserem Handeln handelt es sich höchstens um eine Ordnungswidrigkeit.

(Aber selbst wenn es Nötigung wäre: nach einer Verurteilung wärest du NICHT vorbestraft, so dass es NICHT im Polizeilichen Führungszeugnis auftaucht. Als vorbestraft gältest du erst, wenn die Strafe ab 90 Tagessätzen läge [ein Tagessatz entspricht 1/30 deines Nettoeinkommens]. Und 90 Tagessätze sind total unrealistisch. Achtung: wenn du in den letzten fünf Jahren schon mal rechtskräftig wegen Nötigung verurteilt wurdest, dann sieht das anders aus!)

Näheres dazu im Artikel hier: <http://www.buechel-atomwaffenfrei.de/buechel65/info/rechts-info/>

Platzverweis

Die Polizei spricht einen Platzverweis aus. Manchmal hat die Polizei den Platzverweis erst ausgesprochen, nachdem die AktivistInnen ein zweites Mal die Zufahrt blockiert haben. Das heißt, du darfst einen, von der Polizei definierten Bereich für einen von der Polizei genannte Zeitraum nicht betreten. Bisher hieß das, du darfst die Straße, dort wo blockiert wird/wurde, nicht mehr betreten. Du darfst aber daneben stehen, zusehen und deinen politischen Willen weiterhin ausdrücken.

§ 13 POG

Platzverweisung, Aufenthaltsverbot

(1) Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person zeitlich befristet von einem Ort verweisen oder ihr zeitlich befristet das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung). Die Maßnahme kann insbesondere gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindern.

Quelle:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/11wd/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction;jsessionid=B4A13A8A8AB124204E09ADC322D004BD.jp85?p1=k&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-PolGRPV5P13&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

Ingewahrsammahme

Nun kann es aber sein, dass du dich wieder auf die Straße setzt. Alle, die das bisher gemacht haben und vorher einen Platzverweis erhalten hatten, sind anschließend in Gewahrsam genommen worden. Also erst die „WiederholungsaktivistInnen“. Wie sich die Polizei zukünftig verhält können wir natürlich nicht vorhersagen.

§ 14 POG

Gewahrsam

- (1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn
2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung zu verhindern,
3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 13 durchzusetzen, oder

Quelle: <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=PolG+RP+%C2%A7+14&psml=bsrlpprod.psml>

Wenn dich die Polizei in Gewahrsam nimmt, muss sie dir unverzüglich den Grund nennen. Also nicht erst in der Wache. Außerdem darfst du unverzüglich eine Person deines Vertrauens anrufen. Also nicht erst in der Wache. Wenn du oder einE MitaktivistIn allerdings kein Mobiltelefon dabei hast/hat, dann kann die Polizei aber eventuell versuchen, dich bis zur Ankunft in der Wache hinzuhalten.

§ 16 POG

Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 3, § 12 Abs. 3 oder § 14 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekannt zu geben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung. Die allgemeinen Ordnungsbehörden oder die Polizei haben die Benachrichtigung auf Wunsch der festgehaltenen Person zu übernehmen; sie sollen sie übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist der Sorgeberechtigte oder der Betreuer im Rahmen seines Aufgabenkreises unverzüglich zu benachrichtigen.

Quelle: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/13dn/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=p&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-PolGRPV5P16b&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

Bisher hat die Polizei die drei in Gewahrsam genommenen AktivistInnen in die Polizeiwache nach Cochem gefahren. Dort wurden sie in Ausnüchterungszellen inhaftiert. Mit Fliesen gekachelt und sauber. Auch mussten sie dort alle persönlichen Gegenstände mit Ausnahme der Kleidung abgegeben werden.

Am 29.5. gehen vielleicht mehr AktivistInnen in Gewahrsam, als die Polizeiwache Cochem Gefängniszellen hat. Dann wird die Polizei auf andere Polizeigebäude/-räume ausweichen müssen. Vielleicht auch ein Bus? Theoretisch wäre es aber auch denkbar, dass der Gewahrsam in einem nicht polizeilichen Gebäude stattfindet.

§ 16 a POG

Nicht polizeiliche Gewahrsamseinrichtung

Der Gewahrsam nach § 14 kann auch in einer hierfür geeigneten und vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten nicht polizeilichen Einrichtung des Landes vollzogen werden (nicht polizeiliche Gewahrsamseinrichtung). Die nicht polizeiliche Gewahrsamseinrichtung hat die Sicherheit und Ordnung in ihrer Einrichtung, den ordnungsgemäßen Vollzug des Gewahrsams sowie die Rechte der festgehaltenen Person zu gewährleisten.

Quelle: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1353/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-PolGRPV5P16a&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint

Lassen wir uns überraschen! Wir haben unsere Zahnbürsten dabei!

Dauer des Gewahrsams

Bisher hat die Polizei die AktivistInnen frei gelassen, nachdem der Grund für die Ingewahrsamnahme weggefallen war. Bisher also wenige Minuten, nachdem die Blockadegruppe vor dem Militärflughafen die Blockaden aufgehoben und dies der Polizei kommuniziert hat.

§ 17 POG

Dauer der Freiheitsentziehung

- (1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,
1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,

Quelle: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/13mi/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-PolGRPV2P17&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint

Im Gewahrsam

Dort müsste eigentlich ein RichterIn auf dich warten (wenn nicht sogar schon vor den Toren des Militärflughafens. Denn die Polizei weiß ja, dass am 29.5. Ingewahrsamnahmen möglich sind und kann sich schon vorab um einen RichterIn bemühen.) Im Gesetz steht allerdings das Wort „unverzüglich“ und die Polizei kann versuchen zu behaupten, sie habe einen RichterIn erst nach Ingewahrsamnahme kontaktieren können. Und dann dauert es halt mit der/m RichterIn. Und vielleicht meint die Polizei ja auch, sie brauche keinen RichterIn. Wir werden sehen, wieviel Mühe sich die Polizei geben wird.

§ 15 POG

Richterliche Entscheidung

- (1) Wird eine Person aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 3, § 12 Abs. 3 oder § 14 festgehalten, haben die allgemeinen Ordnungsbehörden oder die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen würde.

Quelle: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/12kw/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=m&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-PolGRPV8P15&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

Im Gewahrsam kann es sein, dass sie dich und deine Sachen durchsuchen. Wenn sie deine Sachen durchsuchen, kannst du darauf bestehen, dabei zu sein.

§ 18 POG

Durchsuchung und Untersuchung von Personen

(1) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 4 eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,

Quelle: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/13tu/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-PolGRPV8P18&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint

§ 19 POG

Durchsuchung von Sachen

(1) Die Polizei kann außer in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 4 eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 18 durchsucht werden darf,

(2) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so sollen sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

(3) Den allgemeinen Ordnungsbehörden stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Befugnisse nach Absatz 1 in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchst. b und c und Nr. 3 zu.

Quelle: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1467/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-PolGRPV2P19&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint

Im Gewahrsam mussten die AktivistInnen bisher all ihre persönlichen Sachen abgeben. Das kann dir auch passieren. Aber deine Kleidung behältst du natürlich. Nur keine Schals, Schnürsenkel, Armbänder etc.

§ 22 POG

Sicherstellung

Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Sache sicherstellen,

3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um

- a) sich zu töten oder zu verletzen,
- b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
- c) fremde Sachen zu beschädigen oder
- d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1v6r/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=v&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-PolGRPpP22&doc.part=S&doc.poskey=#focuspoint

Du erhältst eine Quittung von der Polizei, in der die einbehaltenen Sachen genau beschrieben sind. Am Ende des Gewahrsams werden dir deine Sachen wieder ausgehändigt.

§ 23 POG

Verwahrung

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei den allgemeinen Ordnungsbehörden oder der Polizei unzumutbar, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten

übertragen werden.

(2) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen lässt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so ist nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache durch den Dritten auf Verlangen eines Berechtigten verwahrt wird.

(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen vermieden werden.

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1r6g/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=w&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-PolGRppP23&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

Während des Gewahrsams

Im Gewahrsam hast du Anspruch auf Versorgung mit Getränken und Nahrungsmittel zu den üblichen Essenszeiten (Frühstück, Mittag, Abend). Auch die Benutzung von sanitären Anlagen muss dir die Polizei ermöglichen.

Ich habe dazu keinen Link als Nachweis. Es ergibt sich aber aus der Rechtsprechung unter Hinweis auf die Menschenrechtskonvention. Es ist möglich, dass Rheinland-Pfalz eine diesbezügliche Verordnung hat. Auch diesen Nachweis haben wir noch nicht recherchiert. Vielleicht gibt es aber auch Erlasse und/oder Dienstanordnungen. Diese sind nicht-öffentlich und deswegen schlecht zu recherchieren.

Während du im Gewahrsam bist, bemüht sich eine Struktur von büchel65 darum, festzustellen, wo du bist, ob du eineN RichterIn gesehen hast und bis wann deine Ingewahrsamnahme geplant ist. Und natürlich reagieren wir, wenn wir finden, dass da irgendetwas falsch läuft. Sei dir also sicher: wenn du im Gewahrsam alleine in deine Gewahrsamszelle sitzt, bemühen sich draußen Menschen um dich. KeineR bleibt alleine, keineR wird vergessen.

Nach dem Gewahrsam

Sobald die Blockaden beendet sind, wirst du wieder auf freien Fuß gesetzt, weil ja der Grund für die Ingewahrsamnahme weggefallen ist. Wir vermuten, dass du an diesem Ort nicht alleine freigelassen werden wirst. Egal wo ihr euch dann befindet, ihr werdet abgeholt! Im schlimmsten Falle müsst ihr einen Moment warten.

Zum Schluss

In Gewahrsam zu gehen, ist eine radikalere Form des Zivilen Ungehorsams. Du brauchst dazu eine innere Vorbereitung und eine gute Bezugsgruppe, um dich sicher zu fühlen.

Nach dem Gewahrsam ist es wichtig, dass du viel über das Erlebte redest. Belastende Begegnungen und Erfahrungen nicht runterschlucken, sondern Erlebtes teilen. Nur so weiten sich deine Handlungsspielräume auch für weitere Aktionen. Du verlierst deine Angst vor dem Eingesperrtsein und gewinnst innere Freiheit für eine radikale Umsetzung von Aktionen Zivilen Ungehorsams.

büchel65
gewaltfreier Widerstand: entschlossen- konsequent
wenn nötig bis in den Gerichtssaal und noch weiter ...